LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/7175
zu Drucksache 18/6996
07. 08. 2023

Antwort

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/6996 –

Beschattungen und Bereitstellung von Trinkwasser von und bei Spielplätzen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6996 –** vom 20. Juli 2023 hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund der klimatischen Veränderungen nehmen Hitzeperioden und damit die täglichen Sonnenscheinstunden zu. Die hierdurch zunehmende Zeit, in der sensible Personen, insbesondere Kinder und Ältere, UV-Strahlung und Hitze ausgesetzt sind, steigt an. Dehydrierung und Hitzeschäden stellen bei Aktivitäten, besonders im Freien, eine Gefahr dar, welcher in den kommenden Jahren begegnet werden muss. In § 11 der Landesbauverordnung Rheinland-Pfalz heißt es bereits, dass Spielplätze „in angemessenem Umfang barrierefrei“ sein und „besonnt und windgeschützt“ liegen sollen.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:
1. In welchen Abständen werden Spielplätze in (kommunalen) Kindertagesstätten kontrolliert?
2. In welchen Abständen werden kommunale Spielplätze in Städten und Ortsgemeinden kontrolliert?
3. Wird bei den o. g. Kontrollen auch auf eine ausreichende Beschattung geachtet?
4. Erwägt die Landesregierung, einen öffentlich zugänglichen Trinkwasserzugang in die Landesbauverordnung aufzunehmen?
5. Erwägt die Landesregierung, eine ausreichende Beschattung in die Landesbauverordnung aufzunehmen?
6. Erwägt die Landesregierung, einen Trinkwasserzugang in die Landesbauverordnung aufzunehmen?
7. Gibt es vonseiten des Landes Fördermittel für Gemeinden, die ihre Spielplätze mit Sonnensegeln o. Ä. ausstatten möchten?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 11. August 2023

18/7175
07-08-2023

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
http://www.mkuem.rlp.de

7. August 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)
Beschattungen und Bereitstellung von Trinkwasser von und bei Spielplätzen
- Drucksache 18/6996 -

Die Kleine Anfrage Drucksache 18/6996 der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, ist Betriebserlaubnisbehörde für Kindertagesstätten. In dieser Eigenschaft prüft es den Außenbereich einer Kita dahingehend, ob dieser für die Umsetzung der pädagogischen Arbeit geeignet und ausreichend ist. Um die Sicherheit der Kinder bei ihrem Aufenthalt dort zu gewährleisten, werden die Bescheinigungen der zuständigen Fachbehörden vom Träger angefordert. Im Fall des Außenbereichs sind dies zumeist Unfallkasse und Gesundheitsamt, die sich mit Fragen wie der Beschattung und damit einem gefahrlosen Aufenthalt der Kinder beschäftigen. Auf die Broschüre der Unfallkasse, „Außengelände von Kindertageseinrichtungen sicher gestalten – Ein Leitfaden für Planende, Bauverantwortliche und pädagogisches Fachpersonal“ wird hingewiesen.

Verkehrsanbindung
Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Zudem haben die kommunalen Träger im Regelfall Sicherheitsbeauftragte, die umfassende Aufgaben zur Sicherheit in Betrieben wahrnehmen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 22 Sozialgesetzbuch VII. Unternehmer werden zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten verpflichtet, wenn in ihrem Unternehmen regelmäßig mehr als 20 Beschäftigte tätig sind.

Wenn im Rahmen der Beratung und der Begehung von Kitas Sachverhalte auffallen, die möglicherweise einer genaueren Prüfung bedürfen, so weisen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf hin. Für den Fall, dass von Seiten des Landesamtes Zweifel an der Geeignetheit oder der Sicherheit des Bereiches bestehen, wird der Träger zur Vorlage eines aktuellen Nachweises der zuständigen Fachbehörde aufgefordert.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verkehrssicherheit von öffentlichen Spielplätzen muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden; insbesondere die Sicherheit von Spielplatzgeräten nach der Norm DIN EN 1176. Danach erfolgt mindestens eine wöchentliche visuelle Kontrolle, eine operative Kontrolle spätestens alle drei Monate und die Jahreshauptuntersuchung einmal im Jahr. Ob bei diesen Kontrollen auch auf eine ausreichende Beschattung geachtet wird, ist hier nicht bekannt.

Auf Grundlage des Bauordnungsrechts gibt es keine Bestimmungen zu dahingehenden Kontrollen von Spielplätzen.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz soll Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt werden, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist. Dies dient der Umsetzung der europäischen

Trinkwasserrichtlinie. Ziel ist die Förderung der Verwendung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch. Die Aufgabe wird von den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge übernommen.

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) stellt in § 11 LBauO Anforderungen an Kleinkinderspielplätze für Wohngebäude mit mehr als drei Wohnungen. Sie enthält keine Anforderungen an Spielplätze in (kommunalen) Kindertagesstätten sowie an kommunale Spielplätze. In Bezug auf die Kleinkinderspielplätze bei Wohngebäuden ist derzeit nicht geplant, Forderungen nach einem Trinkwasserzugang sowie einer Beschattung in die Landesbauordnung aufzunehmen. Es erscheint bei den privaten Spielplätzen auf den Baugrundstücken zumutbar, Getränke aus der Wohnung auf den Kleinkinderspielplatz mitzunehmen, und die Beschattung kann auch ohne gesetzliche Anforderung den örtlichen Voraussetzungen angepasst gewährleistet werden.

Zu Frage 7:

Die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz spielen in den Projekten der Kommunalentwicklung grundsätzlich bereits eine wichtige Rolle.

Im Rahmen des Modellprojekts Stadtdörfer fördert das Ministerium des Innern und für Sport Maßnahmen zur Klimawandelanpassung und Vermeidung von zusätzlicher Flächenversiegelung. Im Rahmen von Platzgestaltungen sind auch Maßnahmen zur Beschattung förderfähig, sofern sie fest verbaut sind. Auch bei der zukünftigen Ausrichtung der Förderungen werden Maßnahmen zur Klimaanpassung, zu denen auch Beschattungsmaßnahmen zählen, eine wichtige Rolle spielen.

Ziel der Städtebauförderung ist die zukunftsfähige, nachhaltige und resiliente Gestaltung der Städte und Gemeinden. Sofern es zur Erreichung der städtebaulichen Ziele in einem Fördergebiet notwendig ist und sofern die Fördervoraussetzungen gemäß der Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL -StEE) erfüllt sind, können nach Nr. 9.3.5.1 u.a. auch öffentliche Plätze, Parkflächen, Grünanlagen und öffentliche Spielplätze gefördert werden. Förderungsfähig nach Nr. 9.3.6.1 sind ferner Ausgaben für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der grünen Infrastruktur auch unter dem Aspekt der Umweltgerechtigkeit, Wohnumfeldverbesserung und Naherholung. Im Zusammenhang mit umfassenden

Umgestaltungsmaßnahmen ist somit grundsätzlich auch die Förderung von Sonnensegeln auf Spielplätzen über die Städtebauförderung möglich. Maßgeblich ist, dass das Sonnensegel fest verbaut ist (keine Förderfähigkeit beweglicher Gegenstände) und dass das Sonnensegel nicht der alleinige Fördergegenstand ist, sondern im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Maßnahme steht.

Im Rahmen der Dorferneuerung besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Förderung von Sanierungsvorhaben bestehender Spielplätze in der Ortslage, sofern die Ortsgemeinden Dorferneuerungsgemeinden sind. Dabei wird aufgrund der Klimaverhältnisse ein besonderes Augenmerk auf die Beschattungsmöglichkeiten (Sonnensegel, Bäume etc.) gelegt.

Soweit alle Förderungsvoraussetzungen vorliegen, können mit den Fördermitteln des Investitionsstocks auch fest installierte Sonnensegel und sonstige Beschattungsmaßnahmen bei öffentlichen kommunalen Spielplätzen gefördert werden. Auf die Mindestsummen der zuwendungsfähigen Kosten in Nr. 3.2.3 der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen aus dem Investitionsstock (VV-IStock) wird hingewiesen.

Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) ist in der Anlage 1 des KIPKI-Gesetzes (der sog. „Positivliste“) unter Punkt 2b) „Klimawandelanpassung für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“ u.a. folgende Maßnahme aufgeführt: „Herstellung von Beschattungseinrichtungen auf dem Gelände von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.“ Dies schließt auch Spielbereiche in den genannten Einrichtungen mit ein.

Ein im Jahr 2019 gestartetes Förderprogramm „100 Trinkwasserbrunnen für Rheinland-Pfalz “ bezieht sich auf die Aufstellung öffentlicher Trinkwasserlaufbrunnen durch Kommunen bzw. Kommunale Wasserversorgungsunternehmen. Jeder Trinkwasserspender wird danach mit einer Summe von 4.000 Euro gefördert. Das Förderprogramm kann grundsätzlich auch für die Förderung von Trinkwasserbrunnen an Spielplätzen genutzt werden. Inwiefern sich dies jeweils gerade mit Blick auf evtl. zu geringe Abnahmemengen auf Spielplätzen realisieren lässt, ist jedoch insbesondere eine Entscheidung der Kommune oder der Wasserversorger vor Ort.

In Vertretung

gez.
Dr. Erwin Manz
(Staatssekretär)